

Rechtsprechungsbeispiele zu Einzelfragen

Die im Folgenden skizzierte neuere Rechtsprechung zum Unternehmenskaufrecht stellt eine Auswahl aus dieser komplexen Materie dar und ist lediglich für eine erste Orientierung geeignet. Ein Gespräch mit fachkundigen Beratern kann durch die Lektüre nicht ersetzt werden.

I. Verkauf von Unternehmen (asset deal)

1. Vertragsschluss

a) AG: Informationspflichten bei Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung

Zur A. AG, einem Konzern mit mehreren Töchtern, gehörte auch die M. AG, die 30% des Gesamtumsatzes des Konzerns erwirtschaftete. Von dieser Tochter wollte sich die Konzernmutter lösen (zugleich Aufgabe einer Marktsparte). Ein Käufer war schnell gefunden und die Aktionäre wurden zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Den Aktionären wurde nur ein Tagesordnungspunkt mitgeteilt: "Zustimmung zur Veräußerung des gesamten Vermögens und Geschäftsbetriebs der M. AG an den N. -Konzern und die damit verbundene Abgabe der Diätetik-Sparte der A.". Der Kaufvertrag, welcher ein Rücktrittsrecht für den Fall enthielt, dass die Hauptversammlung ihre Zustimmung verweigern sollte, wurde den Aktionären unter Hinweis auf Vertraulichkeitsgründe nicht zugänglich gemacht. Die Hauptversammlung stimmte mit überwiegender Mehrheit zu, nur einige Minderheitsaktionäre verweigerten ihre Zustimmung. Auf von Ihnen gestellte Fragen zu Vertrag und Kaufpreis ging der Vorstand nicht oder nur unzureichend ein. Die Minderheitsaktionäre legten Widerspruch ein und erhoben Klage, da es aus ihrer Sicht für die Zustimmung keine ausreichende Entscheidungsgrundlage gegeben habe. Der Bundesgerichtshof (BGH) gab den Aktionären Recht (Urteil vom 15.01.2001, Az. II ZR 124/99)¹.

Leitsatz 1: „Verlangt der Vorstand einer Aktiengesellschaft gemäß § 119 Abs. 2 AktG in einer Geschäftsführungsangelegenheit die Entscheidung der Hauptversammlung, so muss er ihr auch die Information geben, die sei für eine sachgerechte Willensbildung benötigt.“

Leitsatz 2: „Handelt es sich bei dieser der Hauptversammlung vom Vorstand abverlangten Entscheidung um die Zustimmung zu einem Verpflichtungsvertrag einer einhundertprozentigen (Konzern-)Tochtergesellschaft zur Übertragung ihres ganzen Gesellschaftsvermögens (§ 179 a AktG), so hat der Vorstand entsprechend § 179 a Abs. 2 AktG den Aktionären durch Auslegung vor und in der Hauptversammlung Einsichtnahme in den Vertrag zu gewähren und ihnen auf Verlangen eine Abschrift des Vertrages zu erteilen.“

Nach Ansicht des Landgerichts Frankfurt sind zum Kaufpreis so konkrete Angaben zu machen, dass für einen verständigen Durchschnittsaktionär die Höhe des Kaufpreises nachvollziehbar ist (LG Frankfurt a.M., Urteil vom 11.01.2005, Az. 3-5 O 106/04)².

¹ <http://lexetius.com/2001,109>

² http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdJ_15/LG_Frankfurt_Internet/med/ec6/ec660650-5b05-4411-aeb6-df144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

b) Freie Berufe: Kaufpreisreduzierung und Wettbewerbsverbot

V (Beklagter) war seit 1991 in seiner eigenen Steuerberaterpraxis tätig. Im Jahr 2001 wurde er von einem Vermittler angesprochen, ob er diese veräußern möge. Die Praxis erwirtschaftete „keine übermäßigen Gewinne“, außerdem bestanden Bankverbindlichkeiten, weswegen V Verkaufsbereitschaft erklärte. Als Käufer fand sich der K und es wurde 2002 ein Praxisübernahmevertrag geschlossen. V wurde als Kanzleileiter in einem Anstellungsverhältnis weiterbeschäftigt. Der Kaufpreis orientierte sich am Netto-Jahresumsatz des letzten vollen Geschäftsjahres und sollte im Falle von Umsatzrückgängen bei „nachhaltigen“ Mandanten in den ersten beiden Jahren nach Übernahme nachträglich reduziert werden. Diese Reduzierung sollte unabhängig von einem Verschulden des Veräußerers (V) und Kanzleileiters gelten. Der Käufer wollte nach Ablauf von zwei Jahren eine Reduzierung des Kaufpreises durchsetzen. Dem hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg (Urteil vom 19.07.2005, Az. 1 U 83/04) unter Anwendung des § 138 BGB entgegengestellt.

Leitsatz 1: „Wird in einem Vertrag über die entgeltliche Übernahme einer Steuerberatungspraxis die Höhe des Kaufpreises am Netto-Jahresumsatz des letzten vollen Geschäftsjahres orientiert, so erfüllt eine Vertragsklausel über eine nachträgliche Kaufpreisreduzierung den objektiven Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB, die bestimmt, dass jeglicher Umsatzrückgang in den ersten zwei Jahren ab Übernahme der Praxis, unabhängig von seinem Grund und unabhängig von einem Vertretenmüssen des Veräußerers, in voller Höhe zur Reduzierung des Kaufpreises führt.“

Leitsatz 2: „Ein Wettbewerbsverbot in einem Praxisübernahmevertrag, welches dem Veräußerer für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Übernahme der Praxis jegliche Steuerberatertätigkeit für die überzuleitenden Mandanten sowie jegliche Berufsausübung im Gebiet der (Stadt) und in einem Umkreis von weiteren 60 km untersagt, ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Die Nichtigkeit dieser Vertragsklausel kann durch eine salvatorische Klausel nicht abgewandt werden.“

2. Rechtsfolgen

a) Haftung für Verbindlichkeiten bei Firmenfortführung (trotz Rechtsformwechsel)

Ein Einzelunternehmer (E) bezeichnete das von ihm betriebene Unternehmen in geschäftlichen Schreiben mit "Kfz-Küpper, Internationale Transporte, Handel mit Kfz.-Teilen und Zubehör aller Art". Von seiner Hausbank war ihm eine Kreditlinie von 70.000 DM eingeräumt worden, die er im Juni 2000 um 800 DM überzogen hatte. Die Bank kündigte den Kredit und stellte ihn fällig. Ebenfalls im Jahr 2000 ist die "Kfz-Küpper Transport und Logistik GmbH" gegründet worden, deren Geschäftsführer der E wurde. Die Bank vertrat nunmehr die Auffassung, die neugegründete GmbH hafte für die alte Kreditverbindlichkeit des Einzelunternehmens von E. Der BGH (Urteil 15.03.2004, Az. II ZR 324/01)³ gab der

³ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=883d1c799da2ea9b4d22810b4dbde141&client=13&nr=29154&pos=4&anz=5&Blank=1.pdf>

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Bank recht. Wird eine Firma fast unverändert fortgeführt, so dass die bisherigen Kunden und Lieferanten die neue Firma noch mit der alten identifizieren, besteht für den Nachfolger (dies kann auch der Erwerber sein) des Unternehmens eine Haftung für die Altverbindlichkeiten gemäß § 25 Abs. 1 HGB.

Diese BGH Rechtsprechung wird dadurch entschärft, dass den Notar bei der GmbH-Gründung eine Belehrungspflicht zu Risiken in Bezug auf § 25 HGB sowie Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zur Haftungsvermeidung trifft (OLG Schleswig, Urteil vom 24.06.2004, Az. 11 U 38/03). Wird diese Belehrungspflicht verletzt, haftet der Notar auf Schadensersatz für die Belastung mit Altschulden.

b) Übergang von Markenrechten

Unter der eingetragenen Marke „Dorf Münsterland“ bot ein Unternehmen eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen an. Im Jahr 1993 kam es zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Zwangsverwaltung der Unternehmensgrundstücke wurde angeordnet. Noch vor der Konkurseröffnung fand sich ein neuer Pächter (B) für die Grundstücke nebst Zubehör und den Gewerbebetrieb, der beides bis zur Zwangsversteigerung nutzte. Im Versteigerungstermin erwarb B sodann die Grundstücke nebst Zubehör und nutzte in der Folge die Bezeichnung „Dorf Münsterland“ weiter. Im Jahr 1996 übertrug der Konkursverwalter alle Markenrechte am „Dorf Münsterland“ an ein drittes Unternehmen (K). K klagte gegen B auf Unterlassung der Benutzung der Marke „Dorf Münsterland“. B war hingegen der Ansicht, durch die Ersteigerung der Grundstücke sei auch die „dazugehörige“ Marke erworben worden (§ 27 Abs. 2 MarkenG). Dem ist der BGH (Urteil vom 09.06.2004, Az. I ZR 31/02)⁴ jedoch nicht gefolgt.

Leitsatz: „Eine zu einem Geschäftsbetrieb gehörende Marke geht auf einen Dritten, der den Geschäftsbetrieb gepachtet hatte und später im Wege der Zwangsversteigerung die Betriebsgrundstücke sowie Zubehör, nicht aber die Marke erwirbt, nicht schon dadurch über, dass der Dritte an derselben Örtlichkeit mit dem Betreiben eines dem bisherigen entsprechenden Geschäftes fortfährt und die angesprochenen Verkehrskreise deshalb von einer tatsächlichen Kontinuität ausgehen.“

3. Steuerrecht

a) Unzulässiges Steuersparmodell bei Familienunternehmen (verdeckte Gewinnausschüttung)

Der 1919 geborene X war zunächst alleiniger Gesellschafter einer im Januar 1985 gegründeten GmbH. Die Stammeinlage wurde durch Einbringung eines durch X geführten Einzelunternehmens im Wege der Umwandlung erbracht. Zu alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern wurden X sowie sein Sohn Z bestellt. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag mit X war dabei auf Lebenszeit geschlossen worden zu einem monatlichen Brutto-

⁴ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d4b3a043165a6d025713625877bb015d&client=13&nr=30274&pos=12&anz=32&Blank=1.pdf>

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

gehalt von 5.900 DM zzgl. 13. Monatsgehalt. Im Falle des Vorversterbens des X sollte dessen Witwe bis an ihr Lebensende monatliche Versorgungsbezüge in Höhe von 11/20 der zuletzt gezahlten Monatsbezüge des X erhalten, die in der Folge mehrfach erheblich auf zuletzt 35.000 DM erhöht wurden. Nach dem Tode des X im Jahr 1993 behandelte die GmbH die Zahlungen an die Witwe als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Dies hat der BFH nicht akzeptiert. Das Gericht hat mit Urteil vom 18.03.2009, Az. 1 R 63/08 entschieden, dass bei Pensionszusagen regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter im Interesse der Gesellschaft von der Zusage abgesehen hätte. Die hier vorliegende Zusage einer Witwenrente an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH rechtfertigt nach Auffassung des BFH regelmäßig die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Begünstigte im Zusagezeitpunkt das 65. Lebensjahr bereits überschritten hat. Eine Anstellung des Geschäftsführers „auf Lebenszeit“ ändert daran nichts.

b) Personengesellschaft: Veräußerung des Gewerbebetriebs an einen Gesellschafter

Eine Friseurmeisterin (K) betrieb bis 1985 gemeinsam mit einem Mitgesellschafter einen Friseursalon als GbR. Mit Vertrag vom 23. Dezember 1985 wurde die GbR aufgehoben. Die Gesellschafter ermittelten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 946,16 DM. Die K erstellte zum 1. Januar 1986 eine Eröffnungsbilanz für ihr „neues“ Einzelunternehmen (das sie durch Zahlung der Ausgleichssumme an den Mitgesellschafter erlangt hatte). Darin setzte sie die Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert an und aktivierte zusätzlich einen Firmenwert in Höhe von 10 000 DM. Bei der Gewinnermittlung für das Streitjahr 1989 legte die Klägerin den Absetzungen für Abnutzung (AfA) diese Werte als Bemessungsgrundlage zugrunde. Die Einkommensteuererklärung für 1989 führte das Finanzamt erklärungs-gemäß durch. Der Einkommensteuerbescheid erging jedoch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Nach einer Außenprüfung für die Jahre 1990 bis 1992 kam das FA zu der Auffassung, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1986 sei insoweit fehlerhaft, als für den Anteil der Klägerin die Buchwerte fortzuführen seien. Das FA änderte die Bilanzansätze und die AfA-Beträge. Die K berief sich dagegen auf den Erwerb des Unternehmens. Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20.02.2003, Az. III R 34/01) gab K im Grundsatz Recht. Eine Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebes statt der bloßen Veräußerung eines Mitunternehmeranteils kann entgegen der Annahme des FA in diesem Fall nämlich auch dann vorliegen, wenn eine Personengesellschaft ihren Gewerbebetrieb an einen ihrer Gesellschafter veräußert. Gesellschafter sind, soweit alle Voraussetzungen für eine Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebes vorliegen, in diesem Falle nicht anders zu behandeln als dritte Erwerber.

c) Umsatzsteuerbefreiung nur bei Gesamtveräußerung eines Unternehmens

Im Falle einer Unternehmensveräußerung im Ganzen erfolgt keine Veranlagung zur Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1a Satz 1 UStG). Umsatzsteuerpflichtig sind hingegen bloße Teilgeschäftsveräußerungen. Die Gerichte müssen sich demgemäß regelmäßig mit der Abgrenzung dieser beiden Fallgruppen voneinander beschäftigen.

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Der K war als Bauunternehmer tätig. Er hatte 1985 auf einem eigenen rund 1.700 qm großen Grundstück eine rund 300 qm große Lagerhalle errichtet. K nutzte die mit Herstellungskosten von 104.504 DM errichtete Halle als Lager und Maschinenabstellplatz. Zum 1. Januar 1995 erklärte er die Betriebsaufgabe und übertrug seinem Sohn das Anlagevermögen (Baumaschinen etc.) seines Bauunternehmens unentgeltlich. Das Betriebsgrundstück behielt er zurück und vermietete es seinem Sohn ab 1. Januar 1995 für zehn Jahre mit Verlängerungsoption zum Betrieb eines Bauunternehmens. Das Finanzamt sah in dem Vorgang einen steuerbaren Eigenverbrauch durch Entnahme von Unternehmensgegenständen. K berief sich demgegenüber trotz der nur vermieteten Lagerimmobilie auf eine Gesamtveräußerung nach § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG. Dem hat der BFH (Urteil vom 28.11.2002, Az. V R 3/01) im Grundsatz zugestimmt. Eine nicht umsatzsteuerlich relevante Gesamtveräußerung liegt danach auch dann vor, wenn ein Bauunternehmen übertragen, das Betriebsgrundstück als einzelne wesentliche Betriebsgrundlage aber nur langfristig vermietet wird.

Demgegenüber hat der BFH mit Urteil vom 18.01.2005, Az. V R 53/02 klargestellt, dass der Erwerb eines nur mit Hallen bebauten Grundstücks die umsatzsteuerpflichtige Veräußerung eines einzelnen Anlagegegenstandes darstelle, da ein Hallengrundstück für sich kein fortführbarer Betrieb sei.

d) Gewerbe- und einkommensteuerrechtlich begünstigte Veräußerung eines Teilbetriebs

Der 1938 geborene K betrieb im Streitjahr 1997 eine Schankwirtschaft, zwei Eisdielen in angemieteten Geschäftslokalen in unmittelbarer Nähe zueinander (T-Straße bzw. L-Straße) sowie einen Eiswagen. Das Speiseeis stellte er zentral her und lieferte einen Teil davon an Wiederverkäufer. Seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. Dabei unterschied er zwischen den Eisdielen/Eiswagen einerseits und der Schankwirtschaft andererseits. Mit Wirkung zum 1. April 1997 verkaufte K das Inventar des Geschäftslokals L-Straße für 55 200 DM an Frau R. Das Finanzamt (B) änderte nach einer steuerlichen Außenprüfung den Einkommensteuerbescheid für 1997 und den Gewerbesteuerermessbescheid für 1997. Der Gewinn aus der Veräußerung der Eisdielen wurde als laufender Gewinn erfasst, weil es sich bei dieser aus Sicht des Finanzamtes nicht um einen begünstigten Teilbetrieb gehandelt habe. Der BFH (Urteil vom 15.03.2007, Az. III R 53/06) gab K Recht. Ob ein Betriebsteil die für einen Teilbetrieb erforderliche Selbständigkeit besitzt, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu entscheiden. Maßgeblich sind die von der BFH-Rechtsprechung herausgearbeiteten Abgrenzungsmerkmale wie z.B. räumliche Trennung vom Hauptbetrieb, eigener Wirkungskreis, gesonderte Buchführung, eigenes Personal, eigene Verwaltung, eigenes Anlagevermögen, ungleichartige betriebliche Tätigkeit, eigener Kundenstamm und eine die Eigenständigkeit ermöglichende interne Organisation. Diese Merkmale brauchen nicht sämtlich vorzuliegen.

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

II Verkauf von Unternehmensanteilen (share deal)

1. Vertragsrecht

a) Gewinnauszahlungsanspruch

Die Klägerinnen waren Gesellschafterinnen einer 1993 gegründeten GmbH. Mit notarieller Urkunde vom 27. Dezember 1996 boten sie den Beklagten den Abschluss eines Geschäftsanteilkaufvertrages über die von ihnen gehaltenen Anteile an der GmbH an. Der Kaufvertrag enthielt folgende Klausel: „Jeder Erwerber ist ab 1. Januar 1997 mit dem erworbenen Geschäftsanteil am Gewinn und Verlust beteiligt.“ Die Beklagten nahmen das Angebot an. Nach dem Jahresabschluss 1996 betrug der Gewinn der GmbH 129.892,21 DM. In der Gesellschafterversammlung vom 14. November 1997 stellten die Beklagten den Gewinn für 1996 in dieser Höhe fest und beschlossen zugleich, ihn zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 136.000 DM zu verwenden. Die Klägerinnen wollten stattdessen den Gewinn für 1996 ausgezahlt bekommen. Der BGH (Urteil vom 30.06.2004, Az. VIII ZR 349/03)⁵ gab den Klägerinnen Recht.

Leitsatz 1: „Haben die Parteien in einem Kaufvertrag über GmbH-Geschäftsanteile vereinbart, dass der für einen bestimmten Stichtag festzustellende Gewinn der Gesellschaft dem Verkäufer zustehen soll, so ist es den Gesellschaftern im Regelfall verwehrt, gemäß § 29 Abs. 2 GmbHG eine anderweitige Gewinnverwendung zu beschließen.“

Leitsatz 2: „Vereiteln die Gesellschafter durch einen Beschluss über eine anderweitige Gewinnverwendung den Gewinnauszahlungsanspruch des Anteilsverkäufers, so sind sie diesem gegenüber unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zum Schadensersatz verpflichtet.“

b) „Hinauskündigungsklauseln“

Eine GmbH (B) betrieb eine Vielzahl von Märkten, die jeweils auch als GmbH organisiert waren. Für das operative Geschäft war jeweils ein "Vor-Ort-Geschäftsführer" zuständig. Die administrativen Aufgaben wurden von einem zweiten Geschäftsführer am Sitz der Holding erledigt. Die B beteiligte den jeweiligen Vor-Ort-Geschäftsführer aus Motivationsgründen mit einem Geschäftsanteil von bis zu 10 % an der von ihm geleiteten GmbH. Das restliche Stammkapital hielt die B. Der Geschäftsführer hatte für den Erwerb seines Anteils nur den Nominalwert zu zahlen und war am Gewinn, nicht aber am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Zugleich vereinbarte die B mit dem Geschäftsführer, dass seine Gesellschafterstellung enden sollte, wenn er als Geschäftsführer abberufen und/oder sein Geschäftsführeranstellungsvertrag beendet würde. Dazu gab der Geschäftsführer bei dem Erwerb des Geschäftsanteils ein Angebot zum Rückkauf und zur Rückübertragung des Geschäftsanteils im Falle der Abberufung und/oder der Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages ab, welches die B nach dem Bedingungseintritt nur binnen zwei Mo-

⁵ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=5fd9efcce7feb5d0dd940d552b3b6316&client=13&nr=29937&pos=11&anz=17&Blank=1.pdf>

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

naten annehmen konnte. Als Kaufpreis für den Rückkauf war ein Betrag vereinbart, der sich nach dem Einheitswert des Betriebsvermögens und einem dreijährigen Durchschnittsertrag richtete, jedoch das Zehnfache des Nominalwerts nicht übersteigen durfte. Mit diesem Managermodell beschäftigte sich der BGH (Urteil vom 19.09.2005, Az. II ZR 173/04)⁶ Er stellte fest:

Leitsatz 1: „In den Personengesellschaften und der GmbH sind Regelungen, die einem Gesellschafter, einer Gruppe von Gesellschaftern oder der Gesellschaftermehrheit das Recht einräumen, einen Mitgesellschafter ohne sachlichen Grund aus der Gesellschaft auszuschließen („Hinauskündigungsklauseln“), grundsätzlich nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Das gleiche gilt für eine neben dem Gesellschaftsvertrag getroffene schuldrechtliche Vereinbarung, die zu demselben Ergebnis führen soll.“

Leitsatz 2: „Dieser Grundsatz gilt aber nicht ausnahmslos. Eine an keine Voraussetzungen geknüpfte Hinauskündigungsklausel ist vielmehr wirksam, wenn sei wegen besonderer Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Das ist dann der Fall, wenn einem Geschäftsführer im Hinblick auf seine Geschäftsführerstellung eine Minderheitsbeteiligung eingeräumt wird, für die er nur ein Entgelt in Höhe des Nennwerts zu zahlen hat und die er bei Beendigung seines Geschäftsführeramtes gegen eine der Höhe nach begrenzte Abfindung zurückzuübertragen hat (sog. Managermodell)“

c) Übertragbarkeit von GmbH-Anteilen vor der Eintragung

Mehrere Personen schlossen einen Gesellschaftsvertrag ab und veräußerten bereits vor der Eintragung der geplanten GmbH im Handelsregister mehrfach ihre Anteile untereinander und an Dritte. Die noch nicht eingetragene GmbH trat bereits am Markt auf. In der Folgezeit kam es zu wirtschaftlichen Problemen und noch vor Eintragung im Handelsregister wurde der Geschäftsbetrieb wieder aufgegeben. Ein Gläubiger (K) der GmbH i.Gr. nahm nunmehr die Gesellschafter in Anspruch. Unter den in Anspruch Genommenen war auch B. Dieser hatte einen „Geschäftsanteil“ erworben, ohne die Nichteintragung zu kennen. Nach Ansicht des B sollte statt der Anteilsveräußerer Z in Anspruch genommen werden. Dem stimmt der BGH (Urteil vom 13.12.2004, Az. II ZR 409/02)⁷ zu, denn B war nicht Gesellschafter der GmbH i. Gr. geworden. Vor der Eintragung einer GmbH in das Handelsregister bestehen nämlich noch keine Geschäftsanteile. Ein Gesellschafterwechsel in der Vorgesellschaft ist daher nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich. Denkbar ist hingegen die Übertragung eines künftigen Geschäftsanteils, die jedoch erst mit der Eintragung der GmbH im Handelsregister wirksam wird, zu der es vorliegend nicht mehr gekommen war.

⁶ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=baafdbcc4a3902987757499a5ed4f92d&client=13&nr=34075&pos=6&anz=16&Blank=1.pdf>

⁷ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=59f8cdbc4aa28eba8dcc8a729e36336d&client=13&nr=31540&pos=4&anz=5&Blank=1.pdf>

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

d) Behandlung eigener Geschäftsanteile einer GmbH bei Veräußerung

B hielt 70% der Anteile an einer GmbH, die verbleibenden 30% hielt die GmbH in Folge der Abtretung durch einen früheren Mitgesellschafter selbst. B verkaufte seine Anteile mit der Angabe, er sei Inhaber aller Anteile der GmbH. Der Geschäftsführer genehmigte das Geschäft und verlangte von B den Erlös für den 30 %- Anteil der GmbH. Der BGH (Urteil vom 22.09.2003, Az. II ZR 74/01)⁸ verweigerte diesen Anspruch, da B als Alleingesellschafter und damit als Berechtigter gehandelt habe. Die GmbH kann nicht Gesellschafterin ihrer selbst sein, vielmehr nur die Anteile verwalten. Es war B zudem nach § 46 GmbH ohne weiteres möglich, den Geschäftsführer bindend anzuweisen, ihn zur Veräußerung der Anteile zu ermächtigen.

2. Steuerrecht

a) Einkommensteuer: Verlust bei unentgeltlicher Anteilsübertragung

Eine GmbH & Co KG hatte im Jahr 1981 zwei Gesellschafter, zum einen den K und zum anderen die E, die zugleich die Ehefrau des Empfangsbevollmächtigten M war. M hatte die KG gegründet und hielt alle Anteile treuhänderisch. Die KG beteiligte sich an mehreren Bauvorhaben, machte jedoch Verluste. Zwischen M und K kam es zu Meinungsverschiedenheiten und in der Folge übertrug K 1983 seine Anteile ohne Entgelt auf M. Im Februar 1985 beantragte die KG die Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Der Antrag wurde ebenso abgelehnt wie die Eröffnung des Anschluss-Konkursverfahrens. Gegenüber dem Finanzamt wollte K nunmehr die unentgeltliche Übertragung seines Treugeberanteils als Verlustvortrag geltend machen. Das Finanzamt wandte ein, dass § 16 EStG bei der unentgeltlichen Übertragung von Anteile keine Anwendung finden könne. Der BFH (Urteil vom 26.06.2002, Az. IV R 3/01) bejahte demgegenüber einen Veräußerungsverlust in Höhe des Buchwertes, da die Übertragung keine freigebige Zuwendung (also keine Schenkung) dargestellt habe. In vorliegenden Fall ging es K nämlich gerade nicht darum, M zu bereichern, sondern um das „Abstoßen“ von Anteilen zur Vermeidung von befürchteten Nachteilen.

b) Einkommensteuer: Leibrente

Bei Übertragung eines Geschäftsanteils gegen Zahlung einer Leibrente ergibt sich grundsätzlich ein Wahlrecht für den Veräußerer. Entweder er versteuert den Veräußerungsgewinn sofort komplett (dann §§ 16, 34 EStG) oder er nutzt die nicht tarifbegünstigte Versteuerung nachträglicher Betriebseinnahmen im Jahr des Zuflusses (dann §§ 24, 15 EStG).

Der BFH (Urteil vom 14.05.2002 (Az. VIII R 8/01) hat das Wahlrecht jedoch für die nachfolgende Konstellation verneint:

⁸ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4f91e0adf364df8fcbd41fe416183972&client=13&nr=27365&pos=9&anz=10&Blank=1.pdf>

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

S veräußerte 1985 seinen Kommanditanteil an der S-KG. Der Erwerber - Mitgesellschafter L - schuldete zum einen als Barbetrag den Buchwert des KG-Anteiles (450.000 DM) sowie zudem auf die Lebenszeit des S 22,28 % des auf die veräußerte Beteiligung entfallenden Gewinnanteils, mindestens jedoch 45.000 DM jährlich.

Leitsatz 1: „Wird der Mitunternehmeranteil gegen einen gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreis veräußert, so ist das Entgelt zwingend als laufende nachträgliche Betriebseinnahme in der Höhe zu versteuern, in der die Summe der Kaufpreiszahlungen das – ggf. um Einmalleistungen gekürzte – Schlusskapitalkonto zuzüglich der Veräußerungskosten überschreitet.“

Leitsatz 2: „Ist der Veräußerer eine natürliche Person, so ist über die Erfassung der Entgelte als nachträgliche Betriebseinnahmen nicht im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Mitunternehmerschaft (hier KG), sondern bei der Einkommensteuerveranlagung des Veräußerers zu entscheiden.“

3. Erbfälle

a) Nachweis der Erbenstellung

Der Erblasser (E) errichtete ein öffentliches Testament (notarielle Form erforderlich), in welchem er seine Kinder (K) zu gleichen Teilen als Erben einsetzte. E hatte Geschäftsbeziehungen zu zwei Banken. Nach dem Erbfall und Eröffnung des Testaments wollten die K bei den Banken über ihr geerbtes Vermögen verfügen. Hierzu überreichten sie als Nachweis ihrer Erbenstellung jeweils eine beglaubigte Kopie des öffentlichen Testaments. Einer Bank genügte dieser Nachweis, die andere wollte einen Erbschein vorgelegt bekommen. Widerwillig kamen die K der Aufforderung nach. Die entstandenen Kosten für die Erbscheinerteilung wollten Sie jedoch von der Bank ersetzt haben. Die K führten an, dass die Bank ihre Vertragserfüllung verweigert habe, ohne hierzu berechtigt zu sein und dadurch eine Vertragsverletzung begangen habe, welche zu einem Schadensersatzanspruch in Höhe der Ausgaben für den Erbschein führe. Die Bank trat dem entgegen und verwies hilfsweise auf ihre AGB. Der BGH (Urteil vom 07.06.2005, Az. XI ZR 311/04)⁹ gab den K Recht. Das BGB schreibt keine Form des Erbennachweises vor und auch die Bank habe eine solche nicht mit E vereinbart (weder individuell noch per AGB). Daher durfte die Bank nicht auf die Erstellung eines Erbscheins drängen. Ein eröffnetes öffentliches Testament stellt in der Regel einen ausreichenden Nachweis für das Erbrecht dar. Die Bank musste daher den K die Kosten entstandenen Kosten ersetzen.

b) „Hinauskündigungsklausel“ und Testierfreiheit

Der Erblasser, vormals Einzelkaufmann, wurde von seiner Witwe als Vorerbin und seiner Tochter (E) sowie seinem Sohn (B) als Nacherben beerbt. Der testamentarischen Verfügung des Erblassers folgend schlossen die Vorerbin und die Nacherben im Dezember

⁹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ff1a66e30166ffeebe0516bd9c8289b2&client=13&nr=33263&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

1964 einen – bis zum Eintritt der Nacherbfolge nicht kündbaren – Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer KG. Nach dem Tode der Witwe im Jahr 1990 und damit dem Eintritt der Nacherbfolge fassten E und B den Gesellschaftsvertrag neu. In Übereinstimmung mit der für den Eintritt der Nacherbfolge getroffenen testamentarischen Anordnung des Erblassers schloss § 5 dieses Gesellschaftsvertrags die Kündigung der KG für die Dauer von 10 Jahren – gerechnet ab dem Tode der Vorerbin – aus. Anschließend konnte dem Vertrag zufolge die Gesellschaft gekündigt werden. In diesem Falle sollte der Beklagte, und zwar auch dann, wenn er selbst gekündigt hatte, den Betrieb und die Firma fortführen dürfen. B machte nach Ablauf der Frist gegenüber den Rechtsnachfolgern der E von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, die das jedoch nicht akzeptieren wollten. Der BGH (Urteil vom 19.03.2007, Az. II ZR 300/05)¹⁰ gab dem B Recht.

Leitsatz: „Vererbt der Inhaber sein einzelkaufmännisches Unternehmen in der Weise an seine beiden Kinder, dass er ihnen dessen Einbringung in eine von ihnen zu gründende Kommanditgesellschaft und den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages auferlegt, der dem einen Kind auch im Falle einer an keine Gründe geknüpften Eigenkündigung das Recht zur Übernahme des Geschäftsbetriebs einräumt, so ist das damit verbundene freie Hinauskündigungsrecht sachlich gerechtfertigt, weil es auf der Testierfreiheit des Erblassers beruht, der durch diese Gestaltung dem anderen Kind eine bereits mit dem Kündigungsrecht belastete Beteiligung vermacht hat.“

¹⁰ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=574151f395f082302393ac05cf406e01&client=13&nr=39606&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

¹Bitte beachten:

Die Rechtsprechungsbeispiele sollen als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.